Satzung für die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach (GrünAnlS)

vom 19.12.2008

(Stand: 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach (GrünAnlS) vom 17.07.2017)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch oder für Freizeitaktivitäten angelegt sind und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

(2) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörige Kfz-Plätze und Wasseranlagen.

(3) Einrichtungen von Grünanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, insbesondere Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Hinweistafeln, Pergolen, Rankgerüste und Zäune;

2. Alle Gegenständer, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, insbesondere Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots und

3. Bauliche Einrichtungen jeglicher Art, insbesondere Bedürfnisanstalten, Erfrischungskioske, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung wie Gehege, Stallungen, Futter- und Trinkstellen sowie Nistkästen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Grünanlagen sind insbesondere
   a) allgemeine Grünflächen;
   b) Parks, Erholungsanlagen und Freizeitflächen;
   c) Kinderspielplätze;
   d) Jugendspielbereiche (u.a. Skateanlagen, BMX-Bahnen, Bolzplätze, Basketballeinrichtungen);
   e) Vorbehaltsflächen für Ökologie.
   f) die öffentlich zugänglichen Schul- und Pausenhöfe der Schulen im Stadtgebiet.

(2) Besonders geschützte Grünanlagen sind der Alte Friedhof an der Dreieinigkeitskirche, der Apothekersgarten an der Südlichen Mauerstraße, die Parkanlage Eichwasen Süd,

die Parkanlage am Schillerplatz, der Quartiersplatz an der Spalter Straße, der Pergolenplatz in der Südlichen Mauerstraße und der Museumspark am Stadtmuseum.

(3) Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen sind insbesondere
   a) die komplette Vegetation (Grasflächen, Pflanzungen, Bäume etc.);
   b) alle Gegenstände, die der Verschönerung, der Funktion und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Kunstwerke, Schilder, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune etc.);
   c) alle Wasseranlagen (z.B. natürliche und künstlich geschaffene Gewässer, Brunnen und andere der Wasserhaltung dienenden Einrichtungen);
   d) alle Gegenstände, die den Besuchern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte aller Art, Sitzmöbel, Tische, Müllbehälter etc.);
   e) alle baulichen und technischen Einrichtungen (z.B. Toiletten, Kioske, Hydranten, Stromkästen etc.).

§ 3
Zweckbestimmung

Grünanlagen werden zur Aufwertung der Lebens- und Wohnqualität des Stadtgebietes vorgehalten. Sie sollen wohnungsnahe Erholungs- und Spiel- und Freizeiträume bieten, das Ortsbild gestalten sowie den Naturhaushalt und das Stadtklima fördern. Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen steht im Rahmen dieser Satzung allen frei.

§ 4
Allgemeine Verhaltensregeln, Schutz von Ruhe und Ordnung

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Den Benutzern in den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:

1. zu reiten oder mit Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen Spezialfahrzeuge für Gehbehinderte oder Fahrzeuge der Stadtgärtnerei, zu fahren bzw. Kraftfahrzeuge aller Art zu parken, soweit dort das Parken nicht ausdrücklich erlaubt ist,
2. die begrünten oder bepflanzten Flächen außerhalb der angelegten Wege oder Plätze unbefugt zu betreten, zu befahren oder dort Sport zu betreiben, soweit nicht einzelne Flächen durch besondere Hinweisschilder als Spiel- oder Liegewiesen freigegeben sind;
3. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
4. andere durch ungebührliches oder Sitte und Anstand verletzendes Verhalten zu belästigen;
5. die aufgestellten Ruhebänke, Stühle, Spielgeräte oder Tische zu verunreinigen oder diese Gegenstände und die Papierkörbe unbefugt von ihrem Platz zu entfernen;
6. Hängematten, Schaukeln, Wäscheleinen oder Seile anzubringen;
7. Feuer abzubrennen;
8. das Entfernen und Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenbestandteilen, Sand, Erde oder Steinen;
9. ohne schriftliche Genehmigung der Stadt so zu musizieren oder Tonübertragungs- oder –wiedergabegeräte so zu benutzen, dass andere dadurch belästigt werden können;

10. zu zelten oder zu nächtigen;
11. die Notdurft zu verrichten;
12. sich zum Zwecke des Alkohol- oder Drogenkonsums aufzuhalten, niederzulassen oder zu lagern;
13. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zu grillen,
14. zu betteln;
15. Wasservögel in ihrem natürlichen Lebensraum zu stören.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 kann das Befahren von Wegen mit Fahrrädern durch entsprechende Hinweisschilder zugelassen werden.

(5) Hunde sind in den Grünanlagen und Freizeitflächen stets an der Leine zu führen. In den besonders geschützten Grünanlagen (§ 2 Abs. 2), auf allen Spiel- und Bolzplätzen und auf Vorbehaltsflächen für Ökologie (§ 2 Abs. 1 Buchstabe e) dürfen Hunde mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden nicht mitgebracht werden. Auf hierzu geeigneten Flächen kann das Laufenlassen von Hunden ohne Leine gestattet werden (Hundeauslaufzonen). Die Bereiche sind durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen.

(6) Ausnahmen von den vorgenannten Verhaltensmaßregeln (Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5) kann die Stadt Schwabach im Einzelfall im Rahmen der Zweckbestimmung der jeweiligen Anlage zulassen.

§ 5
Spiel- und Bolzplätze

(1) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze wird durch Beschilderung jeweils vor Ort geregelt.
(2) Dabei werden verbindlich die Benutzungszeit sowie der Benutzerkreis der Plätze und deren Spieleinrichtungen bestimmt.

§ 6
Benutzungssperre und umfriedete Grünanlagen

(1) Grünanlagen sowie deren Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
(2) Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

§ 7
Platzverweis

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;

2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;

3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) In Fällen des Absatzes 1 kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7a
Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 8) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 7b
Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1 Abs. 1) erstreckt sich nur auf Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher und ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

(2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden:

1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen § 4 verstoßen hat;

2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeiträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 8
Bewehrung

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in den öffentlichen Grünanlagen

1. Verunreinigungen oder Beschädigungen verursacht, (§ 4 Abs. 2)
2. reitet oder mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder Kraftfahrzeuge dort unzulässig parkt (§ 4 Abs. 3 Nr. 1);
3. unbefugt die begrünten oder bepflanzten Flächen außerhalb der angelegten Wege oder Plätze betritt, befährt oder auf solchen Flächen Sport treibt (§ 4 Abs. 3 Nr. 2),
4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 die Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
5. andere durch ungebührendes oder Sitte und Anstand verletzendes Verhalten belästigt (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
6. die aufgestellten Ruhebänke, Stühle, Spielgeräte oder Tische zu verunreinigt oder diese Gegenstände und die Papierkörbe unbefugt von ihrem Platz entfernt (§ 4 Abs. 3 Nr. 5),
7. Hängematten, Schaukeln, Wäscheleinen oder Seile anbringt (§ 4 Abs. 3 Nr. 6),
8. Feuer abbrennt (§ 4 Abs. 3 Nr. 7),
9. Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 3 Nr. 8);
10. ohne schriftliche Genehmigung der Stadt so musiziert oder Tonübertragungs- oder –wiedergabegeräte so benutzt, dass andere dadurch belästigt werden können (§ 4 Abs. 3 Nr. 9);
11. zeltet oder nächtigt (§ 4 Abs. 3 Nr. 10);
12. die Notdurft verrichtet (§ 4 Abs. 3 Nr. 11);
13. sich zum Zwecke des Alkohol- oder Drogenkonsums aufhält, niederlässt oder lagert (§ 4 Abs. 3 Nr. 12),
14. außerhalb der ausgewiesenen Flächen grillt (§ 4 Abs. 3 Nr. 13);
15. bettelt (§ 4 Abs. 3 Nr. 14)
16. Hunde außerhalb gekennzeichneter Bereiche nach § 4 Absatz 5 Satz 3 nicht an der Leine führt oder in besonders geschützte Grünanlagen mitbringt (§ 4 Abs. 5);
17. Spieleinrichtungen benutzt, die nur für Personen anderer Altersgruppen freigegeben sind, bzw. sich auf Spiel- und Bolzplätzen außerhalb der vorgegebenen Nutzungszeit aufhält (§ 5),
18. Wasservögel in ihrem natürlichen Lebensraum stört (§ 4 Abs. 3 Nr. 15),
19. entgegen § 6 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Die Satzung für die Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Schwabach vom 03.04.1991 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Schwabach, den 19.12.2008

Thürauf
Oberbürgermeister